



A - RUNDSCHREIBEN

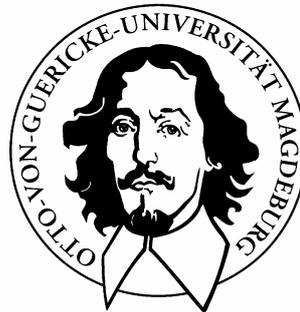
Studienordnung 1.6

veröffentlicht: 17.03.2008

Fakultät für Naturwissenschaften

und

Medizinische Fakultät



Studienordnung

für den internationalen Master-Studiengang

„Integrative Neuroscience“

vom 10.10.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Studiendauer, Studienbeginn
§ 6	Umfang des Studiums
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Studienaufbau
§ 9	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 10	Studienberatung / Studienfachberatung
§ 11	Inkrafttreten

Anlage

Anlage 1: Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Master-Studienganges „Integrative Neuroscience“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird.
- (3) Er wird als Vollzeitstudium in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang richtet sich an besonders motivierte und befähigte Studierende. Ziel des Studienganges ist die Vermittlung eines ungewöhnlich breiten Spektrums von neurowissenschaftlichen Fachkenntnissen, sowie der Befähigung zu eigenständiger Forschungsarbeit. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, eine neurowissenschaftliche Problemstellung aufzugreifen und Lösungen jenseits des aktuellen Kenntnisstandes finden zu können.

(2) Studierende sollen grundlegende Kenntnisse in drei und vertiefte Kenntnisse in wenigstens zwei der folgenden neurowissenschaftlichen Bereiche erwerben:

- A Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaft
- B Systemische und Integrative Neurowissenschaft
- C Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaft
- D Klinische und Angewandte Neurowissenschaft

Dadurch sollen Studierende eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit sowie die Grundlage für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form einer Promotion erhalten.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, wird die Vermittlung von Fachwissen mit Fallbeispielen aus der neurowissenschaftlichen Forschung und mit praktischer Beteiligung an Forschungsprojekten aus mehreren Bereichen verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) Über die fachlichen Kenntnisse hinaus vermittelt das Master-Studium Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Durch mehrere Praktika und Forschungsprojekte sollen Studierende befähigt werden, neurowissenschaftliche Aufgaben zu erkennen, geeignete Lösungsansätze zu formulieren, und sie angemessen umzusetzen. Durch Seminarvorträge, Praktikumsberichte und die Master-Arbeit sollen Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte mündlich und schriftlich erfolgreich zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“,
abgekürzt: „M. Sc.“.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für diesen nicht-konsekutiven Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss, Hochschuldiplom oder Fachhochschuldiplom in einem naturwissenschaftlichen, vorklinischen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fach. Wurde der Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder Fachhochschule erworben, muss der Abschluss von den zuständigen deutschen Stellen anerkannt sein.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Verfahren zur Eignungsfeststellung (siehe Zulassungsordnung), sowie der Nachweis vertiefter Kenntnisse der englischen Sprache durch

- *TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 220 Punkte*
- oder
- *IELTS (International English Language Testing System), Punktzahl zwischen 5,5 und 6,5*
- oder
- *Cambridge Proficiency in English (A, B und C).*

(3) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Eignungsfeststellung werden vom Prüfungsausschuss durchgeführt.

(4) Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise müssen in englischer oder deutscher Sprache (bzw. entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer) vorliegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier (4) Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Umfang des Studiums

- (1) Der Studienaufwand in der Regelstudienzeit entspricht 120 Credits (77,75 SWS).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit und das Kolloquium erforderlich. Die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium entsprechen einem Aufwand von 28 CP.
- (3) Der zeitliche Rahmen ist dem Regelstudienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 7 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module bzw. Teilmodule, einschließlich der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen, sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module bzw. Teilmodule auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Art und die Anzahl der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen, sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultäten angepasst. Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können auch weitere Module aller Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Studium besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Studienabschnitt (60 CP/54,5 SWS) vermittelt den Studierenden grundlegende Kenntnisse in drei Bereichen der Neurowissenschaften: Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, Systemische und Integrative Neurowissenschaften und Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften (A, B, und C, siehe § 2, Abs. 2). Weiterhin haben Studierende in diesem Studienabschnitt die Möglichkeit, etwaige Schwächen in ihren biologischen, physikalischen oder mathematischen Vorkenntnissen auszugleichen. Schließlich sollen in diesem Studienabschnitt auch fachunabhängige Schlüsselkompetenzen vermittelt werden. Der erste Studienabschnitt umfasst drei Fachmodule. Alle Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden mindestens einmal pro Studienjahr angeboten.

(6) Der zweite Studienabschnitt (60 CP/23,25 SWS) dient der Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Neurowissenschaften – Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, Systemische und Integrative Neurowissenschaften, Theoretische und Rechnerische Neurowissenschaften, sowie Klinische und Angewandte Neurowissenschaften (A, B, C, D, siehe § 2, Abs. 2) – sowie der Anfertigung der Master-Arbeit. Weiterhin dient der zweite Studienabschnitt der Aneignung fachunabhängiger Schlüsselkompetenzen, insbesondere kommunikativen Kompetenzen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen durch Vorlesungen, Seminare, Tutorien und Praktika; in der Regel geschieht das mit Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder Tutoren.

(2) Vorlesungen mit nicht begrenzter Zahl von Teilnehmenden dienen der Vermittlung eines Überblickes über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Neurowissenschaften. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren neurowissenschaftlichen und nicht-neurowissenschaftlichen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch Hausarbeiten und Referate, mündliche Vorträge und Diskussionen unter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft lernen, selbständig wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in überschaubare Themenbereiche und setzen eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes voraus. Diese Mitarbeit nimmt häufig die Form von Referaten über Teilthemen an. In Seminaren soll die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag neurowissenschaftlicher Probleme und Befunde geübt werden.

(4) Tutorien dienen dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. Insbesondere mathematische, statistische und physikalische und

programmiertechnische Fertigkeiten, deren Schwierigkeitsgrad eine besonders interaktive und unterstützende Lehrsituation erfordert, werden durch Tutorien vermittelt. In der Regel leisten Tutorien auch eine wertvolle Hilfestellung bei theoretischen und rechnerischen Hausarbeiten, die im Rahmen einer Vorlesung gefordert werden.

(5) Praktika dienen ebenso wie Tutorien dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen indessen in noch höherem Maße eine praktische Eigentätigkeit der Teilnehmenden. Unter Anleitung sind empirisch-experimentelle Aufgabenstellungen aus den verschiedensten Bereichen der Neurowissenschaften so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit neurowissenschaftlichen Fragestellungen und mit neurowissenschaftlicher Forschungsmethodik geübt wird.

(6) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Referate und Hausarbeiten können ebenfalls als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(8) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussionen in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens, sowie der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und – insbesondere zu Beginn des Studiums – auf die in selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

§ 10

Studienberatung / Studienfachberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung des Institutes für Biologie aufzusuchen. Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt zusätzlich durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Fakultät für Naturwissenschaften.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrkräfte des Studienganges und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Universitätsinformationssystem (UnivIS), sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine bzw. einen Lehrenden des Studienganges oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter erfolgt, wenn die oder der Studierende nach dem zweisemestrigen ersten Studienabschnitt nicht mindestens 32 Credits aus den Pflichtmodulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

(7) Neben der Studienberatung durch das Institut für Biologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Otto-von-Guericke-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(8) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung des Institutes für Biologie statt. Zu Beginn des zweiten Studienabschnittes findet eine Informationsveranstaltung zu deren Planung, Organisation und Ablauf statt. Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 10.10.2007, des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 05.02.2008 und der Zustimmung des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.02.2008.

Magdeburg, den 21.02.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan

Anlage zur Studienordnung

für den internationalen Master- Studiengang

„Integrative Neuroscience“

vom 07.03.2007

Regelstudienplan

Erster Studienabschnitt (Grundlagen, 1. und 2. Semester) Seite 2

Zweiter Studienabschnitt (Vertiefung, 3. und 4. Semester) Seite 4